

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f8566630-e26f-3f6c-b56b-fd8d9399ce20>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV)
Amtliche Abkürzung	LasthandhabV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-2

§ 4 LasthandhabV - Unterweisung

¹Bei der Unterweisung nach [§ 12 des Arbeitsschutzgesetzes](#) hat der Arbeitgeber insbesondere den [Anhang](#) und die körperliche Eignung der Beschäftigten zu berücksichtigen. ²Er hat den Beschäftigten, soweit dies möglich ist, genaue Angaben zu machen über die sachgemäße manuelle Handhabung von Lasten und über die Gefahren, denen die Beschäftigten insbesondere bei unsachgemäßer Ausführung der Tätigkeit ausgesetzt sind.

